

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik Umweltschutz		Drucksachen-Nr. 90/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Geplantes Naturschutzgebiet "Tongrube Oberauel"
Beteiligung/Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt die nachfolgend unter 3 (kursiv) aufgeführte Stellungnahme zur beabsichtigten Ausweisung des genannten Gebietes als Naturschutzgebiet.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1

Mit Schreiben vom 18.12.2003 hat die Bezirksregierung Köln die beabsichtigte Unterschutzstellung der „Tongrube Oberauel“ als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß §§ 42a, 20 und 34 LG (Landschaftsgesetz NRW) mitgeteilt, damit das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 42b LG eingeleitet und um eine Stellungnahme der Stadt bis zum 19.03.2004 gebeten.

Das geplante NSG liegt nur zum kleinsten Teil im Stadtgebiet Bergisch Gladbach (Bereich Moitzfeld). Der weitaus größere Teil befindet sich im Stadtgebiet Overath. Insgesamt hat es eine Größe von ca. 21,8 ha. Es umfasst die ehemalige Tongrube in Oberauel-Untereschbach, nordwestlich der L 284 und den im Nordwesten an die Grube angrenzenden Hangwald. Das Gebiet wird durch einen Steinbruchkomplex mit hangwaldartigem Bewuchs an den Felswänden sowie eine stark verbuschte Steinbruchsohle mit sumpfigen Stellen, kleinen Tümpeln und Magerrasenbereichen geprägt. Am Hangfuß befindet sich ein Waldteich mit umgebenden Erlen-Bruchwald. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Quellbereiche sowie Still- und Fließgewässer.

Die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte; siehe Anlage 1 zur Vorlage) grauflächig dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist mit dem Stand vom 16. März 2001 mit einer Schraffur dargestellt.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), „**DE- 5009- 302 Tongrube Oberauel**“, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna- Habitat- Richtlinie - FFH-RL-), Abl. EG Nr. L 206 S. 7. Die Meldung erfolgte zum Schutz prioritärer Arten (v.a. Gelbbauchunken- Populationen). Auf die Vorlage und Erörterung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 23.08.2000 im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie wird Bezug genommen.

2

Die Ausweisung der besagten Fläche als NSG ist nur der folgerichtige nächste Schritt aus der Aufnahme als FFH-Fläche: Diese bedürfen zur konkreten Umsetzung noch der Übernahme in die jeweils landesrechtlichen „Schutzinstrumente“: Nach § 48 c Landschaftsgesetz NRW sind die bekannt gemachten FFH-Gebiete entsprechend ihrem jeweiligen Erhaltungsziel zu geschützten Flächen im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW zu erklären.

Nach Prüfung der Verwaltung ist die Festsetzung „NSG“ nach § 20 LG NRW hier mit Blick auf Erhaltungsgrund und -ziele das geeignete und angemessene Mittel.

Die Fläche, bekannt als „Steinbruch Oberauel“, ist im GEP (Stand 21. Mai 2001) als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Im FNP (aktueller Stand) ist sie teilweise als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

Aus Sicht aller beteiligten Fachbereiche bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung als NSG. In der Grünrahmenplanung ist die betroffene städtische Fläche als Bestandteil eines Kernbereiches innerhalb des Biotopverbundes des Stadtgebietes dargestellt. Die Vernetzung dieses Gebietes mit dem ebenfalls geplanten NSG „Tongrube Weiß“ ist somit naturschutzfachlich sinnvoll. Die Sicherung der beiden ökologisch wertvollen Gebiete ist zu begrüßen.

Die Verwaltung wird vorschlagen, die Bezeichnung des Naturschutzgebietes „Tongrube Oberauel“ in die ebenso treffende wie auch bekanntere Bezeichnung „Steinbruch Oberauel“ zu ändern.

3

Die Verwaltung beabsichtigt daher, unter Beifügung dieses Vorlagetextes folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung zu übermitteln:

Nach Prüfung bestehen gegen die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet (§§ 48 c Abs. 1, 20, 34 Abs. 1 LG NRW keine Bedenken.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	0,00 €
2. Jährliche Folgekosten:	0,00 €
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:	0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	